

**13.****Richtlinien  
über die Behandlung von Anträgen  
auf Benennung und Namens Verleihung**

Vom 20. Oktober 1952

(MinBl. S. 169)

**I.**

1. Über die Benennung und Umbenennung von Straßen, Wegen, Plätzen und Brücken beschließt der Rat des Kreises, bei bedeutsamen Objekten der Kreistag.

Soll einer Straße, einem Weg, Platz oder einer Brücke der Name einer ausländischen Persönlichkeit verliehen werden, so beschließt hierüber der Rat des Bezirkes.

2. Dem Antrag auf Namens Verleihung sind beizufügen:
  - a) die Zustimmung der zuständigen Gemeindevertretung bzw. Stadtverordnetenversammlung,
  - b) Lageskizze oder Fotomaterial,
  - c) Einverständniserklärung der Angehörigen desjenigen, dessen Name verliehen werden soll.

Sind die Hinterbliebenen von Widerstandskämpfern nicht zu ermitteln oder verweigern sie auf Grund antidemokratischer Einstellung die Einwilligung, so genügt die Zustimmung der Kreisorganisation der VVN.

3. Vor der Beschlußfassung sind alle interessierten Stellen zu hören, und es ist zu prüfen, ob der vorgeschlagene Name für das betreffende Objekt geeignet ist.